



Pressemitteilung

Seite 1 von 2

Aktenzeichen: PM 05/24

Datum: 16.12.2024

Dr. Hans Logemann
Pressesprecher
Telefon (0221) 477-1161
pressestelle@lg-koeln.nrw.de

Strafverfahren im Zusammenhang mit einer abgestürzten Betonwand auf der BAB 3 vorläufig eingestellt

Das Landgericht Köln hat das gegen zuletzt zwei verbliebene Angeklagte geführte Strafverfahren (Az. 120 Ks 3/23) im Zusammenhang mit der Tötung einer PKW-Fahrerin durch den Absturz einer Betonwand (Lärmschutzvorsatzschale) auf der BAB 3 in Köln-Dellbrück am 13.11.2020 mit Beschluss vom heutigen Tage (16.12.2024) vorläufig gegen Zahlung von Geldauflagen eingestellt. Sowohl die Staatsanwaltschaft Köln als auch die Angeklagten haben die hierfür erforderliche Zustimmung erteilt. Sollten die Angeklagten die Auflagen erfüllen, wird das Strafverfahren endgültig eingestellt werden.

Nach § 153a Abs. 2 StPO kann das Gericht ein Strafverfahren bei Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten gegen eine Auflage einstellen, wenn durch deren Erfüllung das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung beseitigt wird und die Schwere der Schuld der Einstellung nicht entgegensteht.

Nach weitgehender Durchführung der Beweisaufnahme hat die Staatsanwaltschaft Köln am heutigen Verhandlungstag angeregt, das Verfahren ohne Urteil gemäß § 153a Abs. 2 StPO vorläufig einzustellen. Dabei hat sie hinsichtlich des angeklagten Oberbauleiters die Zahlung einer Geldauflage in Höhe von insgesamt 90.000 € angeregt, hinsichtlich des angeklagten Mitarbeiters des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen in Höhe von 60.000 €.

Nachdem die Mutter und Schwester der Verstorbenen als Nebenklägerinnen die Anregung der Staatsanwaltschaft Köln befürwortet hatten, hat die Kammer zunächst das vorläufige Ergebnis der bisherigen Beweisaufnahme aus ihrer Sicht dargestellt. Dabei hat sie insbesondere ausgeführt, dass nicht nachweisbar sein könnte, dass die Angeklagten positive Kenntnis von der fehlenden Tagfähigkeit der Betonwand-Halterungen gehabt hätten. Der ursprünglich gegen den Oberbauleiter erhobene Anklagevorwurf eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes durch Unterlassen habe sich nicht bestätigt. Mit Rücksicht auf den Zeitablauf von rund zwölf Jah-

Landgericht Köln
Luxemburger Str. 101
50939 Köln
Telefon (0221) 477-0
www.lg-koeln.nrw.de



ren zwischen Montage und dem schließlichen Unfallgeschehen, der Vielzahl der im Nachgang zur Montage nicht vorgenommenen Überprüfungen durch Dritte sowie der Gegebenheiten einer Großbaustelle mit verschiedensten beteiligten Gewerken stehe aus Sicht der Kammer die Schwere der Schuld der Angeklagten einer vorläufigen Einstellung des Strafverfahrens nicht entgegen und das öffentliche Interesse könne durch Zahlung der relativ hohen Geldbußen beseitigt werden. Im Anschluss hat die Kammer einen vorläufigen Einstellungsbeschluss mit den von der Staatsanwaltschaft angeregten Geldauflagen getroffen.

Bereits im Verlauf der Hauptverhandlung war zuvor das Strafverfahren gegen einen weiteren angeklagten Mitarbeiter des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen nach § 153a Abs. 2 StPO gegen Zahlung einer Geldauflage von 30.000 € vorläufig eingestellt worden.

A handwritten signature in blue ink that reads 'Hans Logemann' followed by a horizontal line.

(Dr. Hans Logemann)
Pressesprecher